



Preise für die Netznutzung

Kundengruppe: Industrie NSK (I-NSK)

gültig ab 1. Januar 2012

1. Anwendung

Industriebetriebe inkl. Einliegerwohnung und Nebenräumen bzw. Nebengebäuden, Ausspeisung NE 7 (lokales Verteilnetz) mit einem Jahresenergieverbrauch gleich oder grösser 100'000 kWh und einer Benützungsdauer kleiner 2'500 Stunden.

2. Preisinformation

Netznutzungspreis: „Netz Industrie NSK“

Mit dem Netznutzungspreis wird die Beanspruchung des CH-Stromnetzes für den Energietransport bis zur Ausspeisung NE 7 (lokales Verteilnetz) abgegolten. Der Netznutzungspreis setzt sich wie folgt zusammen:

	exkl. MwSt.	MwSt.	inkl. MwSt.
Grundpreis	CHF/Monat	%	CHF/Monat
pro Messpunkt	8.95	8.00	9.666
Arbeitspreise	Rp./kWh	%	Rp./kWh
Hochtarif (HT)	7.65	8.00	8.262
Niedertarif (NT)	2.90	8.00	3.132
Leistungspreis	CHF/kW	%	CHF/kW
Monatsleistungspreis	3.15	8.00	3.402
Abgaben ¹⁾	CHF/Monat	%	CHF/Monat
pro Messpunkt	4.40	8.00	4.752
Systemdienstleistung ²⁾	Rp./kWh	%	Rp./kWh
Gemäss Preisblatt swissgrid	0.46	8.00	0.4968
Bundesabgaben ³⁾	Rp./kWh	%	Rp./kWh
Zur Förderung erneuerbarer Energie	0.35	8.00	0.378
Zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	8.00	0.108

Auf den Grundpreis, Arbeitspreise und Leistungspreis Netz wird ein **Rabatt von 8%** gewährt

3. Preiszuschläge

Lastgangmessung für Endverbraucher,
 welche von ihrem Netzzugang Gebrauch machen
 gemäss Strom VV Art. 8 Ziffer 5

54.00 CHF/Monat (inkl. 8.0% MwSt)

4. Blindenergiebezug

Im Netznutzungspreis ist ein Blindenergiebezug von max. 42.6% (cos φ 0.92) des Wirkenergiebezugs enthalten. Bei Überschreitung des Sollwertes während der Hochtarifzeit wird der Mehrbezug mit 4.428 Rp./kvarh (inkl. 8.0% MwSt.) in Rechnung gestellt.

5. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Freitag Samstag	07:00 – 20:00 Uhr 07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif		alle übrigen Stunden

6. Rechnungsstellung

Die Verrechnung erfolgt monatlich auf Grund der effektiv erfassten Zählwerte. Zahlungsziel; 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Jeder Messpunkt wird für sich tarifgemäss abgerechnet. Zählwerte mehrerer Messpunkte und örtlich getrennter Netzanschlussstellen können nicht kumuliert werden.

7. Gültigkeit

Das Preisblatt hat Gültigkeit ab 01. Januar 2012 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen Preisangaben.

8. Allgemeine Bestimmungen

Anrechenbare Leistungsspitze; grösster ¼ h Wert [kW] im Verrechnungsmonat, mindestens aber 10 kW.

Der Kunde haftet für die Bezahlung der Netznutzung bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Für die Netznutzung in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter bzw. Eigentümer haftbar.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“ der EW WALD AG. Allfällige Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Form.

¹⁾ Die **Abgaben** beinhalten eine finanzielle Abgeltung, im Sinne einer Konzessionsgebühr, an die Gemeinde Wald.

²⁾ Die EW WALD AG erhebt bei ihren Endkunden, im Auftrag der CH-Netzgesellschaft swissgrid, die Kosten für die allgemeine **Systemdienstleistung**. Der Preis wird von swissgrid festgelegt und veröffentlicht (www.swissgrid.ch).

³⁾ Zur Förderung der erneuerbaren Energien legt das Bundesamt für Energie (BFE) entsprechend dem Energiegesetz jährlich im Voraus den Betrag aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) fest. Weiter werden durch den Bund neu ab 1. Januar 2012 Abgaben zum Schutz der Gewässer und Fische erhoben. Diese beiden Bundesabgaben stellen die EW WALD AG im Auftrag der CH-Netzgesellschaft swissgrid bei ihren Endkunden in Rechnung. Die Beträge werden von swissgrid veröffentlicht (www.swissgrid.ch).